Ärztliche Bescheinigung

Eignungsuntersuchung und Vorsorge

Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr

Nach § 6 (3) der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" gilt:
Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen.
Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen kann die arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen durchgeführt werden.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Feuerwehr: FFW Eibach

Angaben zur Eignungsuntersuchung nach G 26.3 „Atemschutzgeräte“

Erstuntersuchung ☐
Nachuntersuchung ☐

Ergebnis der Untersuchung:

Für Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz

☐ **nicht geeignet**
☐ **geeignet**
☐ **geeignet unter folgenden Voraussetzungen:**

Nächste Untersuchung (Tag.Monat.Jahr):
(Information zu Fristen für Eignungsuntersuchungen siehe Seite 2)

Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage 1 zur DGUV Vorschrift 49

Fristen für Eignungsuntersuchungen

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten[1)])
Tragen von Atemschutzgeräten[2)]	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12

1) Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen

2) Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
   - bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
   - bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
   - bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.

Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist gemäß § 6 Absatz 1 eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.